

Barmenia
Krankenversicherung a. G.

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Besondere Bedingungen für Personen in der Berufsausbildung

Tarif Barmenia einsA prima

für ambulante und stationäre Heilbehandlung,
Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie Leistungen
für Genesungskuren und sonstige Kuren

Stand 01.01.2019

1. Versicherungsfähigkeit

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung,

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
- Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung a. G. (TB/KK 13) und
- Teil III Tarif Barmenia einsA prima,

gilt für Personen in der Berufsausbildung sowie für deren nicht berufstätige Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder Folgendes:

2. Wartezeiten

Die Wartezeiten entfallen.

3. Beiträge

Abweichend von Ziffer 2.1 des Tarifs Barmenia einsA prima¹ gelten für diese "Besonderen Bedingungen" die folgenden monatlichen Raten der Tarifbeiträge:

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	"Besondere Bedingungen" zu Tarif Barmenia einsA prima
	EUR
0 - 14	125,42
15 - 21	163,92
21 - 25	182,42
26 - 30	222,79
31 - 34	233,88
35 - 39	241,89

Die hier genannten Beiträge können sich unter den in § 8b MB/KK 09 genannten Voraussetzungen ändern.

Festsetzung des Beitrages

Bei der Beitragseinstufung (tarifliches Eintrittsalter) wird bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm mehr als sechs Monate verflossen sind.

Der Beitrag für Kinder (0 - 14 bzw. 15 - 21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der

Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15 - 21 bzw. 21 - 25 zu zahlen.

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30 bzw. 31 - 34 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate bzw. 30 Jahre und sechs Monate bzw. 34 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 bzw. 35 - 39 zu zahlen.

4. Ende der "Besonderen Bedingungen"

Die "Besonderen Bedingungen" enden mit Ablauf des Monats, in dem

- a) die Berufsausbildung vorzeitig aufgegeben oder mehr als sechs Monate unterbrochen wird.
- b) die Berufsausbildung endet.
Tritt unmittelbar nach Abschluss der Berufsausbildung Arbeitslosigkeit ein und besteht kein Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung, kann für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für 18 Monate, der Versicherungsschutz nach den "Besonderen Bedingungen" zu dem Tarif Barmenia einsA prima¹ fortgesetzt werden. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; Beginn und Ende der Arbeitslosigkeit sind dem Versicherten auf Verlangen nachzuweisen.
- c) das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Darüber hinaus enden die "Besonderen Bedingungen" hinsichtlich des Ehegatten und Lebenspartners gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Ende des Monats, in dem dieser berufstätig wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb von zwei Monaten schriftlich anzuzeigen.

5. Beitrag nach Beendigung der "Besonderen Bedingungen"

Vom Ersten des auf die Beendigung dieser "Besonderen Bedingungen" folgenden Monats an sind die tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1 des Tarifs Barmenia einsA prima¹ zu entrichten. Dabei gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.